



007605/EU XXVI.GP  
Eingelangt am 11/01/18

Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 24. Oktober 2017  
(OR. en)

12513/17  
ADD 1 REV 1

PV/CONS 49

## ENTWURF EINES PROTOKOLLS

---

Betr.: **3560. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten)** vom  
25. September 2017 in Brüssel

---

## **TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>**

**Seite**

### **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

#### **A-PUNKTE (Dok. 12341/17 PTS A 60)**

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds [erste Lesung] ..... 3
2. Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zur Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Drogendefinition und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/387/JI des Rates [erste Lesung] ..... 4
3. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates [erste Lesung] ..... 5

#### **B-PUNKTE (Dok. 12340/17 OJ CONS 46)**

4. Vorstellung der Prioritäten des estnischen Vorsitzes ..... 5

\*

\* \* \*

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

(*Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union*)

**A-PUNKTE** (Dok. 12341/17 PTS A 60)

### **1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds [erste Lesung]**

= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 43/17 DEVGEN 157 ACP 74 RELEX 599 ECOFIN 614

CADREFIN 82 ASIM 83 MAMA 122 COEST 166 COAFR 196

CODEC 1194

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde – bei Stimmennthaltung der ungarischen und der luxemburgischen Delegation – gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen.

(Rechtsgrundlage: Artikel 209 Absatz 1 und Artikel 212 Absatz 2 AEUV).

### **Erklärung Luxemburgs**

"Was den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds angeht, ist Luxemburg der Auffassung, dass wahrscheinlich eine robustere Regelung, bei der die Positionen des Rates stärker zum Tragen gekommen wären, hätte erzielt werden können, wenn den Mitgliedstaaten mehr Zeit für die Prüfung der Verhandlungsunterlagen und die Vorbereitung der Tagungen des AStV eingeräumt worden wäre.

Luxemburg bedauert, dass das vorgeschlagene Paket den Schwerpunkt zu stark auf die Migration gegenüber der Entwicklungszusammenarbeit legt und dass weiterhin auf Migration im umfassenden Sinne statt lediglich auf die irreguläre Migration, um die es in der partiellen allgemeinen Ausrichtung des Rates geht, Bezug genommen wird.

Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung ist Luxemburg besonders enttäuscht darüber, dass diese Aufgabe nicht der Entwicklungsbank der Europäischen Union übertragen worden ist. Die Aufgaben der einzelnen Organe der EU dürfen nicht vermischt werden, und es ist nicht Sache der Europäischen Kommission, in diesem Zusammenhang Vermögenswerte zu verwalten. Darüber hinaus handelt es sich bei der Europäischen Investitionsbank um eine Finanzinstitution, für die sämtliche internationalen und europäischen Verwaltungsvorschriften gelten, mit klar festgelegten Verantwortlichkeiten und Informationssperren ("chinesischen Mauern"), unter anderem für das Risikomanagement und die interne Kontrolle.

Luxemburg sieht sich somit nicht in der Lage, dem vorgeschlagenen Paket zuzustimmen, und hat daher beschlossen, sich bei dem betreffenden Dossier der Stimme zu enthalten, das in Zukunft keinen Präzedenzfall für diese Art von Instrument darstellen darf."

**2. Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zur Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Drogendefinition und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/387/JI des Rates [erste Lesung]**

= Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates  
11655/1/17 REV 1 CODEC 1309 CORDROGUE 106 DROIPEN 110 JAI 737  
SAN 309  
+ REV 1 ADD 1  
10537/17 CORDROGUE 86 DROIPEN 91 JAI 624 SAN 265 CODEC 1103  
+ COR 1  
+ ADD 1  
vom AStV (2. Teil) am 20.9.2017 gebilligt

Der Rat billigte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Begründung des Rates, wobei die österreichische Delegation dagegen stimmte. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische und britische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 83 Absatz 1 AEUV).

**Erklärung der österreichischen Delegation**

"Wir unterstützen das Hauptziel, d. h. 'die Anwendung der den illegalen Drogenhandel betreffenden Strafrechtsvorschriften der Union auf neue psychoaktive Substanzen, von denen hohe Risiken für die öffentliche Gesundheit und gegebenenfalls für die Gesellschaft ausgeht' (Erwägungsgrund 9).

Wir sind jedoch der Auffassung, dass nicht alle Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI auf neue psychoaktive Substanzen angewendet werden sollten.

Wir sind der Meinung, dass es im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen sollte, ob unter den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, c und d des Rahmenbeschlusses 2004/757 beschriebenen Handlungen jene, die unter Buchstabe c fallen – d. h. Besitzen oder Kaufen –, unter Strafe gestellt werden oder nicht. Da die Richtlinie Mindestanforderungen enthält, steht es jedem Mitgliedstaat frei, über diese hinauszugehen; die Mitgliedstaaten sollten jedoch nicht aufgrund des Unionsrechts verpflichtet sein, besagte Handlungen unter Strafe zu stellen.

Ein solcher begrenzter Ansatz des Unionsgesetzgebers stünde im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität im Allgemeinen sowie mit den in den Verträgen vorgesehenen Voraussetzungen für die Gesetzgebung im Strafrecht:

'Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen **in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festlegen, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben.**' (Artikel 83 Absatz 1 AEUV)

Nach unserer Auffassung erfüllen das Besitzen oder Kaufen neuer psychoaktiver Substanzen an sich nicht die zitierten (hervorgehobenen) Kriterien des Vertrags."

## **Erklärung des Vereinigten Königreichs**

"Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, dass die den Verträgen beigefügten Protokolle Nr. 19 und Nr. 21 beide auf die Richtlinie zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Definition von Drogen Anwendung finden.

Gemäß Artikel 7 des Protokolls Nr. 21 berührt das Protokoll Nr. 21 nicht das Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand. Das Vereinigte Königreich hat daher gemäß Artikel 5 Absatz 2 des den Verträgen beigefügten Protokolls Nr. 19 über den Schengen-Besitzstand mitgeteilt, dass es sich an der Richtlinie nicht beteiligen möchte.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vereinigte Königreich nicht von seinem Recht gemäß Artikel 3 Absatz 1 des den Verträgen beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Gebrauch macht, sich an der Annahme und Anwendung der Richtlinie zu beteiligen.

Das Vereinigte Königreich beteiligt sich somit nicht an der Annahme und der Anwendung dieser Richtlinie."

### **3. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenfлотten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (erste Lesung)**

= Politische Einigung

11583/17 PECHE 306 CODEC 1298

vom AStV (1. Teil) am 20.9.2017 gebilligt

Der Rat nahm den in der Anlage des Dokuments 11583/17 wiedergegebenen Text der politischen Einigung an.

## **B-PUNKTE**

### **4. Vorstellung der Prioritäten des estnischen Vorsitzes**

Der Vorsitz skizzierte die Prioritäten für die Dauer seines Vorsitzes, insbesondere für die Arbeiten des Rates (Allgemeine Angelegenheiten). Dieser Punkt wurde während des öffentlichen Teils der Ratstagung behandelt.

---